

<p>Aufgestellt: Bayreuth, den 30.04.2019 <i>i. A. Chastan</i>  <i>i.V. Bräutigam</i></p>	<p>Unterlage zur Planfeststellung</p>																					
<p>NordLink ± 500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad - Wilster Abschnitt 12-Seemeilen-Grenze bis UW Wilster</p> <p>Anhang 11: Erläuterungsbericht Landabschnitte Nordermeldorf bis Sankt Michaelisdonn und Nord-Ostsee-Kanal</p> <p style="color: blue;">Deckblatt</p>																						
<p>Prüfvermerk</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 15%;">Ersteller</td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td>30.04.2019</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Unterschrift</td> <td>G.E.O.S.</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Ersteller						Datum	30.04.2019						Unterschrift	G.E.O.S.					
	Ersteller																					
Datum	30.04.2019																					
Unterschrift	G.E.O.S.																					
<p>Änderung(en):</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Rev.-Nr.</th> <th style="width: 15%;">Datum</th> <th style="width: 65%;">Erläuterung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung																		
Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung																				
<p style="text-align: right;">Anhang:</p>																						

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1	Veranlassung.....	5
2	Landkabeltrasse - alle Abschnitte	8
2.1	Teilausräumung Vorbehalt gemäß Ziffer 1.3 PFB.....	8
2.2	Teilausräumung Vorbehalt gemäß Ziffer 1.4 PFB.....	8
2.3	Teilausräumung Vorbehalt gemäß Ziffer 1.6 PFB.....	9
3	Landkabeltrasse - Landabschnitt Nordermeldorf bis Sankt Michaelisdonn10	
3.1	Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Mehrfachbodentrennung).....	10
3.2	Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (BE-Fläche und Baugruben für Kabelmuffen sowie Lagerung von Bodenaushub)	11
3.3	Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Zwangspunkte)	14
3.4	Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Wendeanlagen)	14
3.5	Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Überfahrten) ..	15
3.6	Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Kabelzug)	17
3.7	Änderungen im temporären Arbeitsstreifen und dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (Neutrassierung).....	18
3.8	Änderungen im temporären Arbeitsstreifen und dauerhaften Schutzstreifen (Nutzung von Privatwegen)	18
3.9	Änderungen im dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (tatsächliche bzw. geänderte Bohrlängen und Anpassung Schutzstreifenbreite).....	18
3.10	Änderungen im dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (Zusammenlegung von Bohrungen im HDD).....	20
3.11	Änderungen der Stationierung der Landkabeltrasse.....	21
3.12	Änderung von temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich von Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH	21
3.13	Änderung von temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich von tempo- rären Zufahrten an Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH	21
4	Landkabeltrasse - Landabschnitt Nord-Ostsee-Kanal.....	23
4.1	Änderungen und Ergänzungen auf der Westseite des NOK.....	23
4.2	Änderungen und Ergänzungen auf der Ostseite des NOK	23
5	Wasserwirtschaftliche Belange	24

6	Naturschutzfachliche Belange	29
6.1	Änderung am Kompensationsbedarf	29
6.2	Änderung von Maßnahmenblättern zum LBP	29
6.3	LBP Wegekonzept und Ergänzung von Plänen	30
6.4	Aktualisierung artenschutzrechtliche Prüfung	30

TABELLENVERZEICHNIS

Seite

Tabelle 1:	Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Antrags auf Planänderung	6
Tabelle 2:	Übersicht zu den Inhalten des Antrags auf Planänderung	6

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Seite

Abbildung 1:	Beispiel für eine Arbeitsstreifenverbreiterung um 1 m im Bereich km 24+402 bis km 25+045 (Auszug aus Anlage 4.1 Blatt 39)	10
Abbildung 2:	Muffencontainer zur Herstellung des Kabelverbindungssystems	11
Abbildung 3:	Grundriss BE-Fläche und Baugrube zur Herstellung des Kabelverbindungssystems (Prinzipskizze)	12
Abbildung 4:	Schnitt BE-Fläche und Baugrube zur Herstellung des Kabelverbindungssystems (Prinzipskizze)	13
Abbildung 5:	Beispiel für eine Erweiterung des Arbeitsstreifens der Landkabeltrasse im Bereich km 20+653 bis km 20+697 (Auszug aus Anlage 4.1 Blatt 31)	14
Abbildung 6:	Beispiel für die Verschiebung einer Wendeanlage (Auszug aus Anlage 4.1 Blatt 49)	15
Abbildung 7:	Beispiel für die Querung eines Vorfluters mittels mobiler Brückenkonstruktion	16
Abbildung 8:	Beispiel für die Rücknahme von zu sichernden Flächen ohne Eingriff um die erforderlichen temporären Arbeitsflächen für den Kabelzug bis an die Gräben heran (Auszug Anlage 7.2 Karte 3 Blatt 40)	17
Abbildung 9:	Verlegung des Trassenverlauf (Auszug aus Anlage 4.1 Blatt 27)	18
Abbildung 10:	Verlegung des Schutzstreifens (Auszug aus Anlage 4.1 Blatt 29)	19
Abbildung 11:	Bohrungsverlängerung mit Anpassung der Schutzstreifenbreite (Auszug aus Anlage 4.1 Blatt 48)	20
Abbildung 12:	Zusammenlegung von Bohrungen im HDD (Auszug aus Anlage 4.1 Blatt 47) .	20

GLOSSAR

AfPE	Amt für Planfeststellung Energie im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
DC	Gleichstrom (englisch: „direct current“)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
HDD	Horizontalspülbohrverfahren (englisch: „Horizontal Directional Drilling“)
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
i.V.m.	in Verbindung mit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LKT	Landkabeltrasse
LWG SH	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz)
NOK	Nord-Ostsee-Kanal
o.g.	oben genannt
PFB	Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014 für den Neubau eines ± 500-kV-Interkonnektors zwischen Tonstad und Wilster - Abschnitt 12 sm-Grenze bis Umspannwerk Wilster (NordLink, Aktenzeichen: AfPE L-663.48-2-1)
StrWG SH	Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

1 Veranlassung

Der vorliegende Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens nach § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG nimmt Bezug auf den **Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014** für den Neubau eines ± 500-kV-Interkonnectors zwischen Tonstad und Wilster - Abschnitt 12 sm-Grenze bis Umspannwerk Wilster (NordLink, Aktenzeichen: AfPE L-663.48-2-1) sowie auf die zwischenzeitlich ergangenen **Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlüsse vom 19.10.2015, 01.04.2016, 17.05.2016, 28.10.2016, 19.12.2016, 06.03.2017, 29.03.2017, 24.04.2017, 05.05.2017, 10.05.2017, 09.06.2017, 19.06.2017, 25.08.2017, 28.09.2017, 15.01.2018, 09.05.2018, 05.06.2018, 06.07.2018, 13.09.2018, 29.10.2018 und 21.12.2018** (jeweils mit Aktenzeichen: AfPE L-663.48-2-1) zum o. g. Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014.

Soweit nachfolgend Bezug auf den festgestellten Plan genommen wird, handelt es sich um den PFB unter Berücksichtigung aller zwischenzeitlich ergangenen Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlüsse.

Der PFB steht bezüglich bestimmter Genehmigungsteile unter Vorbehalt, die durch gesonderte Erteilung eines oder mehrerer Planfeststellungsänderungs- bzw. -ergänzungsbeschlüsse auszuräumen sind, um mit der baulichen Umsetzung von Teilvorhaben bzw. des Gesamtvorhabens beginnen zu können. In Verbindung mit dem vorliegenden Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens wird in diesem Zusammenhang auf die

- gemäß Ziffer 1.3 des PFB zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse zur Benutzung der sonstigen öffentlichen Straßen gemäß StrWG SH über den Gemeingebrauch hinaus,
- gemäß Ziffer 1.4 des PFB zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse für Zufahrten an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen zum Baufeld und
- gemäß Ziffer 1.6 des PFB detailliert zu beschreibenden Kreuzungen mit planfeststellungspflichtigen Verkehrs-, Infrastruktur- und Versorgungsanlagen

Bezug genommen.

Die Teilausräumung der vorgenannten Vorbehalte gemäß den Ziffern 1.3, 1.4 und 1.6 des PFB im räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Antrags auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens ist u. a. Gegenstand des vorliegenden Antrags auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens.

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Antrags auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens umfasst die in der Tabelle 1 zusammengestellten Trassenabschnitte der Landkabeltrasse.

Tabelle 1: Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Antrags auf Planänderung

Bereich	
Landkabeltrasse (Landabschnitt Nordermeldorf bis Sankt Michaelisdonn)	Von km 16+990^{*)} (BE-Fläche Kabelmuffe 16) bis km 30+730^{*)} (Wendeanlage im Vorfeld Trennewurthener Fleet vom Sielverband Trennewurth); enthalten auf dem Lage- und Grunderwerbsplan der Anlage 4.1 (Blätter 25 bis 49)
Landkabeltrasse (Landabschnitt Nord-Ostsee-Kanal)	Von km 42+850 (spätere Position Kabelmuffe 39) auf der westlichen Seite des NOK bis km 43+982 (östliches Ende Entwässerungsabschnitt E43.04L) auf der östlichen Seite NOK; enthalten auf dem Lage- und Grunderwerbsplan der Anlage 4.1 (Blätter 67 bis 69a)

Anmerkung:

^{*)} Der Ursprung der Stationierung der LKT ist am wattseitigen Fuß des Deckwerks vom Landesschutzdeich (Schardeich) positioniert und landwärts orientiert.

Die Inhalte des vorliegenden Antrags auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens sind in der Tabelle 2 zusammengestellt.

Tabelle 2: Übersicht zu den Inhalten des Antrags auf Planänderung

Landkabeltrasse - alle Abschnitte
<ul style="list-style-type: none"> - Teilausräumung Vorbehalt Ziffer 1.3 PFB - Teilausräumung Vorbehalt Ziffer 1.4 PFB - Teilausräumung Vorbehalt Ziffer 1.6 PFB
Landkabeltrasse - Landabschnitt Nordermeldorf bis Sankt Michaelisdonn
<ul style="list-style-type: none"> - Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Mehrfachbodentrennung) - Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (BE-Fläche und Baugrube für Kabelmuffen sowie Lagerung von Bodenaushub) - Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Zwangspunkte) - Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Wendeanlagen) - Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Überfahrten) - Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Kabelzug) - Änderungen im temporären Arbeitsstreifen und dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (Neutrassierung) - Änderungen im temporären Arbeitsstreifen und dauerhaften Schutzstreifen (Nutzung von Privatwegen) - Änderungen im dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (tatsächliche bzw. geänderte Bohrlängen und Anpassung Schutzstreifenbreite) - Änderungen im dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (Zusammenlegung von Bohrungen im HDD) - Änderung der Kilometrierung der Landkabeltrasse

Landkabeltrasse - Landabschnitt Nordermeldorf bis Sankt Michaelisdonn

- Änderung von temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich von Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH
- Änderung von temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich von temporären Zufahrten an Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH

Landkabeltrasse - Landabschnitt Nord-Ostsee-Kanal

- Änderung der Kilometrierung der Landkabeltrasse im Abschnitt zwischen den späteren Positionen der Kabelmuffen 39 und 40
- Änderungen im dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (Verlegung im Kabelschutzrohr) zwischen den späteren Positionen der Kabelmuffen 39 und 40

2 Landkabeltrasse - alle Abschnitte

2.1 Teilausräumung Vorbehalt gemäß Ziffer 1.3 PFB

Der PFB stellt gemäß Ziffer 1.3 die Entscheidung über die sondernutzungspflichtige Benutzung der sonstigen öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) unter Vorbehalt.

Gemäß § 23 Abs. 2 StrWG SH regelt sich die Benutzung der sonstigen öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach bürgerlichem Recht mittels zivilrechtlichem Gestattungs- oder Sondernutzungsvertrag, den die Vorhabenträgerin auf der Grundlage der Planfeststellung verlangen kann. Der § 23 Abs. 1 StrWG SH sowie der § 21 Abs. 6 StrWG SH finden entsprechende Anwendung.

Die Vorhabenträgerin hat zwischenzeitlich mit den betroffenen Gemeinden Sondernutzungsverträge abgeschlossen, in denen die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des StrWG SH im Zusammenhang mit dem Vorhaben NordLink geregelt ist.

Eine tabellarische Zusammenstellung der im Rahmen des vorliegenden Antrags auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens zur Benutzung vorgesehenen sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des StrWG SH liegt den Antragunterlagen in der Anlage 8.3.2 bei.

Soweit an den in der Anlage 8.3.2 aufgeführten Straßen und Wegen als Ausfluss aus dem Wegekonzept Ertüchtigungs- oder Ausbaumaßnahmen erforderlich werden, sind diese Gegenstand der Anlage 8.4 bzw. 8.6.

2.2 Teilausräumung Vorbehalt gemäß Ziffer 1.4 PFB

Der PFB stellt gemäß Ziffer 1.4 die Entscheidung über sondernutzungserlaubnispflichtige Zufahrten an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen zum Baufeld unter Vorbehalt.

Die Errichtung oder Änderung von Zugängen oder Zufahrten an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen gilt gemäß § 5 Abs. 4 FStrG bzw. § 4 Abs. 2 StrWG SH außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gemäß § 8a FStrG bzw. gemäß § 24 Abs. 1 StrWG SH als Sondernutzung und bedarf einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 FStrG bzw. § 21 Abs. 1 StrWG SH.

Eine Zusammenstellung der im Rahmen des vorliegenden Antrags auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens geplanten Zufahrten an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen liegt den Antragunterlagen in Anlage 8.5 bei.

2.3 Teilausräumung Vorbehalt gemäß Ziffer 1.6 PFB

Der PFB stellt gemäß Ziffer 1.6 die Kreuzungen mit planfeststellungspflichtigen Verkehrs-, Infrastruktur- und Versorgungsanlagen unter den Vorbehalt, dass ergänzende Unterlagen, die den Kreuzungsbereich detailliert beschreiben, der Planfeststellungsbehörde vorgelegt werden.

Die im räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Antrags auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens geplanten bzw. geänderten und antragsgegenständlichen Kreuzungen mit planfeststellungspflichtigen Verkehrs-, Infrastruktur- und Versorgungsanlagen werden nunmehr in den nachfolgend aufgeführten Anlagen im Detail beschrieben.

- Anlage 12.5: Detailpläne Kreuzung Gewässer II. Ordnung
- Anlage 12.6: Detailpläne Kreuzung kleine Gewässer II. Ordnung
- Anlage 12.7: Detailpläne Kreuzung Straßen und Wege
- Anlage 12.9: Detailpläne Kreuzung Medientrassen

3 Landkabeltrasse - Landabschnitt Nordermeldorf bis Sankt Michaelisdonn

3.1 Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Mehrfachbodentrennung)

Entsprechend dem festgestellten Plan hat zur Vermeidung von baubedingten Wirkungen auf den Boden eine fachgerechte Lagerung von Aushubböden getrennt nach Ober- und Unterboden und eine sinnvolle Verwendung des abgetragenen Bodenmaterials unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu erfolgen. Die Einhaltung der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit- Verwertung von Bodenmaterial) und 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) sind zwingend zu beachten.

Aufgrund eines geänderten Bodenmanagementkonzeptes sollen zusätzliche Transporte von Aushubmaterial zu zentralen Lagerplätzen entfallen und der gesamte Aushub in räumlich getrennten Mieten nach Maßgabe der jeweils getrennt zu haltenden Homogenbereiche dezentral im Arbeitsstreifen entlang der Landkabeltrasse gelagert werden. Der Kabelgraben wird bei offener Bauweise in einem Arbeitsgang ausgehoben und der Aushubboden seitlich in Mieten abgelegt, so dass nachteilige Prozesse für den Boden vermieden werden.

Diese Vorgehensweise führt lokal im Arbeitsstreifen zu geringfügigen Erweiterungen über die Regelbreite von 20 m hinaus (siehe Abbildung 1).

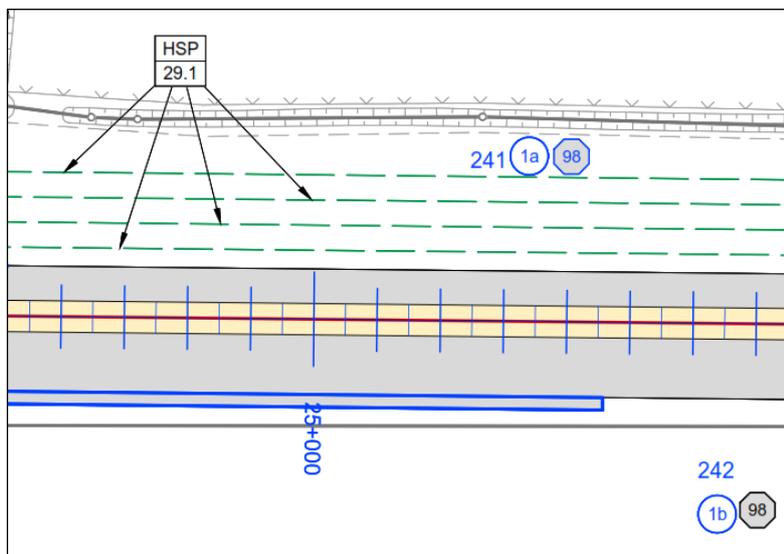


Abbildung 1: Beispiel für eine Arbeitsstreifenverbreiterung um 1 m im Bereich km 24+402 bis km 25+045 (Auszug aus Anlage 4.1 Blatt 39)

Die in der Anlage 4.1 abschnittsweise ausgewiesenen Mehrflächeninanspruchnahmen im Falle einer Mehrfachbodentrennung wurden aufgrund einer bodenkundlichen Kartierung in 2016 errechnet (siehe Anlage M2.9).

3.2 Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (BE-Fläche und Baugruben für Kabelmuffen sowie Lagerung von Bodenaushub)

In Verbindung mit den Kabelverlegungsarbeiten ist in den antragsgegenständlichen Abschnitten der Landkabeltrasse die Herstellung von insgesamt 12 Baugruben für Kabelmuffen erforderlich, die die Bezeichnung 16 bis 27 tragen (Hinweis: die Kabelmuffen 28, 39 und 40 sind nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens). Die Kabellängen werden je Einbausektion bzw. Verlegeabschnitt rd. 1.200 m betragen.

Die finale Muffentechnik stellt gegenüber dem PFB technisch höhere Anforderungen an die für die Kabelverbindung benötigten Geräte und Kabelverbindungsmodule bzw. die einzusetzenden Stoffe und Materialien.

Aus den höheren technischen Anforderungen resultiert ein größerer Flächenbedarf zur Aufstellung der Geräte und Kabelverbindungsmodule. In der Folge werden größere Abmessungen bei den geplanten Baugruben für Kabelmuffen mit einer Breite auf der Sohle von ca. 6 m und einer Länge von ca. 25 m erforderlich.

Innerhalb der oben beschriebenen Baugruben für Kabelmuffen wird das Equipment zur Herstellung des Kabelverbindungssystems, bestehend aus sieben Modulen (sog. Muffencontainer; Länge / Breite / Höhe = 17,5 m / 4,0 m / 2,9 m), auf einer Stahlrahmen-Unterkonstruktion zu einem Gesamtsystem montiert (siehe Abbildung 2).



Abbildung 2: Muffencontainer zur Herstellung des Kabelverbindungssystems

Abhängig von den in situ angetroffenen Baugrundverhältnissen ist es notwendig, jede Baugrube für Kabelmuffen hinsichtlich der Böschungswinkel und Maßnahmen zur Wasserhaltung anzupassen. Ist aufgrund der Baugrundverhältnisse und trotz Wasserhaltungsmaßnahmen eine geböschte Baugrube nicht möglich, werden ergänzende Verbaumaßnahmen mit einseitig oder beidseitig gesetzter Spundwand erforderlich.

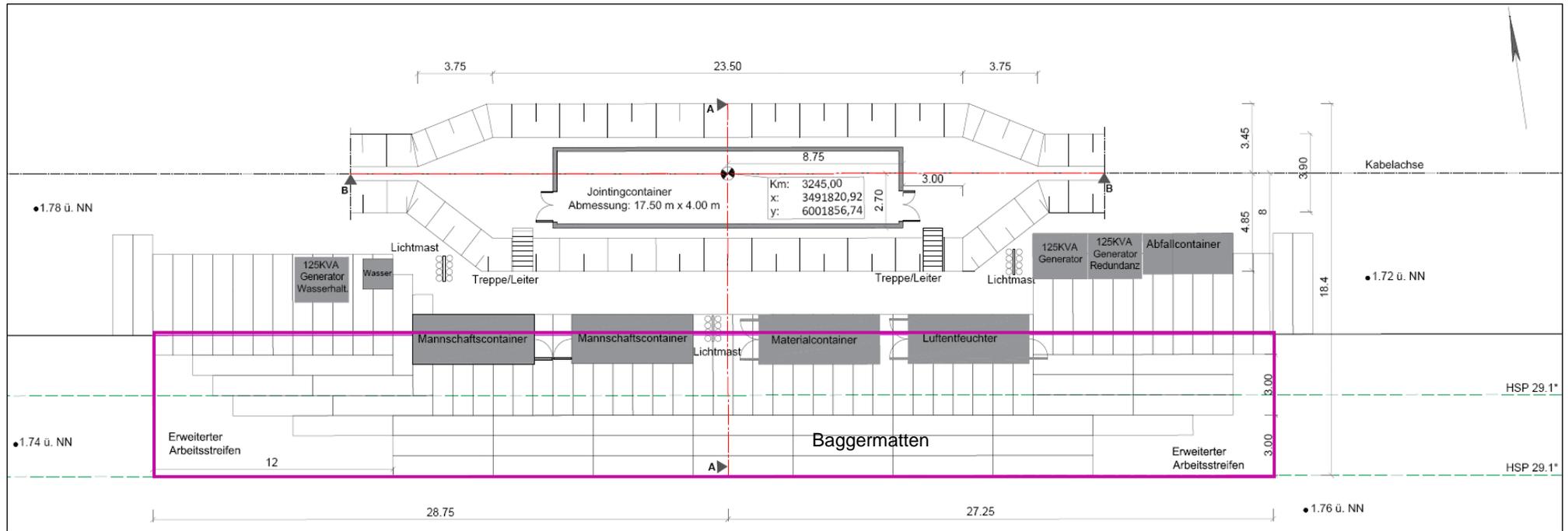


Abbildung 3: Grundriss BE-Fläche und Baugrube zur Herstellung des Kabelverbindungssystems (Prinzipiskizze)

Im Umfeld der Baugrube für Kabelmuffen müssen Lagercontainer und Ausrüstungsgegenstände zur Baustelle gebracht und möglichst nahe der Baugrube positioniert werden.

Die Abbildung 3 zeigt in einer Prinzipskizze, wie die Baustelleneinrichtung an einer Baugrube für Kabelmuffen und das Gesamtsystem in der Baugrube platziert werden sollen. Die Erweiterung des Arbeitsstreifens ist gesondert gekennzeichnet (siehe violette Linie).

Die Prinzipskizze in Abbildung 4 zeigt einen Schnitt durch die BE-Fläche und Baugrube zur Herstellung des Kabelverbindungssystems.

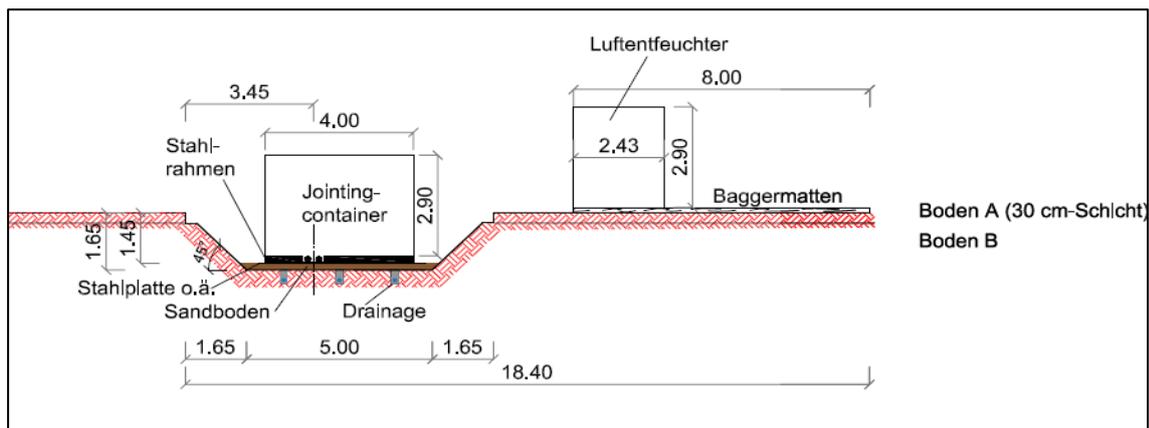


Abbildung 4: Schnitt BE-Fläche und Baugrube zur Herstellung des Kabelverbindungssystems (Prinzipische Skizze)

Je nach örtlicher Gegebenheit sind zur getrennten Lagerung von Ober- und Unterboden bzw. bei Mehrfachbodentrennung zusätzliche Arbeitsflächen erforderlich. Der Arbeitsstreifen muss im Einzelfall entsprechend erweitert werden (siehe Kapitel 3.1).

Zur Herstellung der antragsgegenständlichen Muffen 16 bis 27 ist ein zusätzlicher Flächenbedarf von je ca. 500 m² bis 600 m² erforderlich. Davon entfallen für die Flächen zur fachgerechten Bodenlagerung je ca. 250 m².

Aufgrund der extrem temperatur- und feuchtigkeitsempfindlichen Arbeiten beim Zusammenfügen der Kabelenden dürfen diese Arbeiten nicht unterbrochen werden. Sie werden daher im Muffencontainer rund um die Uhr in jeweils zwei 12-Stunden-Schichten hergestellt. Je Einzelkabelverbindung sind insgesamt ca. 5 Tage erforderlich. In Summe werden somit je Kabelmuffe ca. 15 Arbeitstage für alle Arbeitsgänge zum Herstellen der Kabelverbindungen, beginnend mit dem Aushub einer Baugrube für Kabelmuffen bis zu deren Rückverfüllung, benötigt.

Zudem werden durch die geänderte verkehrliche Erschließung der Landkabeltrasse und eine damit einhergehende, über längere Abschnitte geplante Führung der Baustellenverkehre in Trassenlängsrichtung Wendeanlagen ganz oder in Teilen entbehrlich. Dafür wird beispielhaft der Entfall des östlichen Kreissegmentes der Wendeanlage bei km 22+990 angeführt (siehe Anlage 4.1 Blatt 34).

Schlussendlich führen Kabelmuffen in benachbarten HGÜ-Systemen zu Änderungen an Wendeanlagen, da diese nicht von Bauverkehren überfahren werden dürfen. Eine entsprechende Situation zeigt beispielhaft Abbildung 6, bei der in Höhe km 30+700 eine Wendeanlage aus dem Muffenbereich herausverschoben wird (siehe Anlage 4.1 Blatt 49).

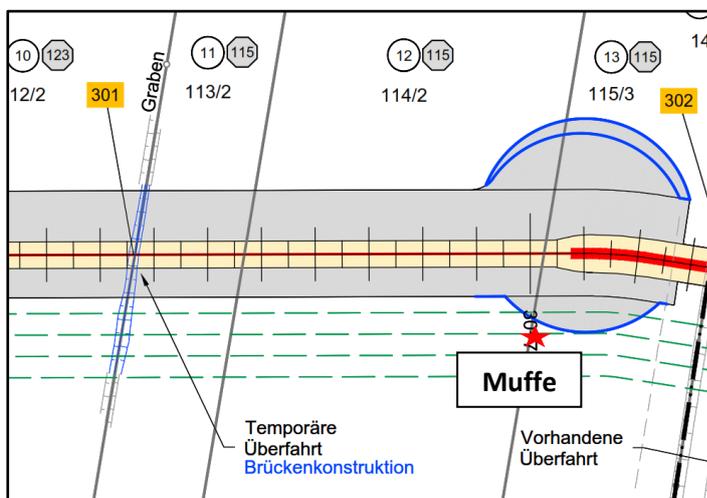


Abbildung 6: Beispiel für die Verschiebung einer Wendeanlage (Auszug aus Anlage 4.1 Blatt 49)

3.5 Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Überfahrten)

Die beantragten Änderungen in den Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Landkabeltrasse (Überfahrten) resultieren aus dem geänderten Wegekonzept zur verkehrlichen Erschließung der Landkabeltrasse. Der Baustellenverkehr soll, in der Regel ausgehend von bereits festgestellten Zufahrten zu den jeweiligen Trassenabschnitten, so weit wie möglich über Baustraßen und Überfahrten mittels mobiler Brückenkonstruktionen im temporären Arbeitsstreifen der Trasse in Trassenlängsrichtung geführt werden (Abbildung 7). Dies mindert Eingriffe in die Umwelt infolge von andernfalls erforderlichen Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen im Umfeld der Trassenbaumaßnahme (z.B. an schlecht ausgebauten Wegen und Straßen, im Bereich von schlecht einsehbaren Verkehrsräumen oder zur Errichtung von Ausweichstellen für Bau- und Fremdverkehre). In der Folge kann auf die Nutzung von klassifizierten Straßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen teilweise oder ganz verzichtet werden.



Abbildung 7: Beispiel für die Querung eines Vorfluters mittels mobiler Brückenkonstruktion

Die Herstellung von temporären Überfahrten mittels mobiler Brückenkonstruktionen erfolgt in den nachfolgenden Arbeitsschritten:

- Mähen des Bewuchses der Graben-/Vorfluter-Böschung,
- Auslegen der Widerlager (beidseitig) mit einem Mobilkran,
- Antransport der Brückenteile auf der Baustraße,
- Abladen der verschiedenen Teile mit einem Mobilkran,
- Positionieren und Koppeln der Teile,
- Verlegung der jeweiligen Brückenfahrspuren.

Die Größe des Mobilkranes wird durch die zu hebende Last und die Distanz, über welche die Widerlager vom Kran aus verlegt werden müssen, bestimmt. Ein mobiler 60 t Geländekran wird die maximale Größe darstellen. Die Schleppkurven dieses Kranes liegen innerhalb der Schleppkurven des Gliederzuges, so dass in Zufahrtsbereichen keine weiteren Ausbaumaßnahmen nötig sind.

Die Widerlager der Brücke werden aus Baggermatten einer Stärke von 100 mm erstellt und direkt auf den Oberboden aufgelegt.

Zu errichtende Überfahrten im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse mittels längs verlegter Baggermatten oder dergleichen zur Querung von Gräben sind grundsätzlich bereits Gegenstand des festgestellten Plans (siehe Anlage 1 Seite 110). Die Nutzung der jetzt vorgesehenen mobilen Brückenkonstruktionen bietet die Möglichkeit auch breitere Gräben und Vorfluter zu überspannen, so dass sich die Anzahl an temporären Überfahrten gegenüber dem festgestellten Plan erhöht. Vorfluter, an denen bislang aufgrund zu großer Kronenbreiten Wendeanlagen für den Baustellenverkehr vorgesehen waren, können mittels einer mobilen Brückenkonstruktion (wahlweise Holz- oder Metallkonstruktion) überspannt werden. Infolgedessen reduzieren sich die temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich der bis-

herigen Wendeanlagen auf das baubedingt erforderliche Minimum bzw. sie entfallen gänzlich. Weiterhin werden einige der festgestellten Zufahrten und Zuwegungen zur Landkabeltrasse nicht mehr benötigt und entfallen.

3.6 Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Kabelzug)

Der Kabelzug erfolgt, ausgehend von den geplanten Abtrommelplätzen, parallel zur Achse der Landkabeltrasse innerhalb des dauerhaften Schutzstreifens der Landkabeltrasse in den temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse hinein (siehe Anlage 4.1 Blätter 26 und 27 (AP07 (östliche Seite)), Blatt 32 (AP08), Blatt 40 (AP09) und Blätter 44 und 45 (AP10)). Zur Durchführung des Kabelzuges werden in diesem Zusammenhang ergänzende temporäre Arbeitsflächen erforderlich, um die räumliche Distanz zwischen den Abtrommelplätzen und dem temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse zu verringern und das Aufstellen von temporären Einrichtungen zur Kabelführung zu ermöglichen. Bauliche Maßnahmen zur Herstellung einer fußläufigen Wegeverbindung zwischen dem jeweiligen Abtrommelplatz und dem temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse sind nicht geplant.

In der Anlage 7 werden somit die ausgewiesenen, zu sichernden Flächen ohne Eingriffe um die erforderlichen, ergänzenden temporären Arbeitsflächen zurück genommen (siehe Anlage 7.2 Karte 3 Blätter 26, 32, 40 und 45 sowie Abbildung 8).

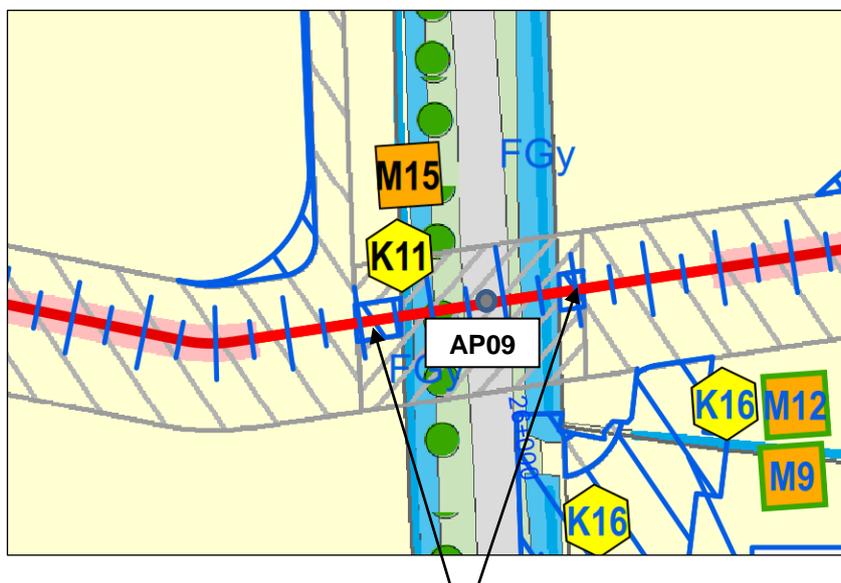


Abbildung 8: Beispiel für die Rücknahme von zu sichernden Flächen ohne Eingriff um die erforderlichen temporären Arbeitsflächen für den Kabelzug bis an die Gräben heran (Auszug Anlage 7.2 Karte 3 Blatt 40)

3.7 Änderungen im temporären Arbeitsstreifen und dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (Neutrassierung)

Zwischen km 17+713 und km 17+905 der Landkabeltrasse wird, bedingt durch eine vermessungstechnische Neuaufnahme der Positionen und Kronendurchmesser vorhandener Bäume, eine abschnittsweise Neutrassierung der Landkabeltrasse erforderlich (siehe Anlage 4.1 Blatt 27 und Abbildung 9). Als Folgeänderung aus diesem, nunmehr geringfügig südlicheren Verlauf der Landkabeltrasse sind zum einen der dauerhafte Schutzstreifen und zum anderen der temporäre Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse entsprechend anzupassen.

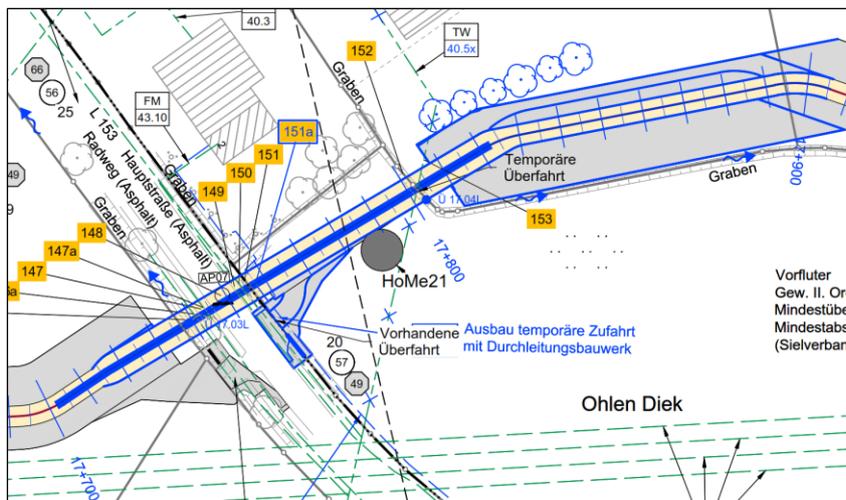


Abbildung 9: Verlegung des Trassenverlauf (Auszug aus Anlage 4.1 Blatt 27)

3.8 Änderungen im temporären Arbeitsstreifen und dauerhaften Schutzstreifen (Nutzung von Privatwegen)

Bei km 23+585 kreuzt der Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse einen Privatweg (siehe Anlage 4.1 Blatt 36; Kreuzung Nr. 230 gemäß Anlage 6.1). Der Querschnitt für den im Rahmen einer Überfahrt in Anspruch genommenen Privatweg (Zufahrt Windkraftanlage) mit Angaben zu Art und Umfang der Inanspruchnahme wird unter der Nr. P-006 in Anlage M8 ergänzt.

3.9 Änderungen im dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (tatsächliche bzw. geänderte Bohrlängen und Anpassung Schutzstreifenbreite)

Die in der Anlage 4.1 dargestellten Längen der Schutzrohre, die in geschlossener Bauweise im HDD aufgeföhren werden, entsprechen nicht den tatsächlich verlegten, finalen Schutzrohrängen. Die bisherige Längendarstellung der Bohrungen im HDD bezieht sich auf den Bohreintritts- und Bohraustrittspunkt, wobei die Bohrungen im Vorfeld der Erstellung des Kabelgrabens aufgeföhren werden. In der Anlage 4.1 werden daher nunmehr, abweichend von

dieser Darstellungsform, die tatsächlichen Längen der Schutzrohre, die in geschlossener Bauweise im HDD aufgeföhren und ergänzend in offener Bauweise abgelegt werden, ergänzt (nur Änderung der Darstellung, keine technische Änderung).

Im Bereich der Bohrung im HDD zur Unterkreuzung des Weststromes (Vorfluter Nr. 17.03 des DHSV Dithmarschen) wird zwischen km 19+119 und km 19+195 der dauerhafte Schutzstreifen der Landkabeltrasse einseitig um 1 m in Richtung Nordosten verzogen, um im Falle einer späteren Errichtung des unmittelbar südlich verlaufenden HGÜ-Systems SylWin 2 den vom Betreiber dieses Systems geforderten Mindestabstand einhalten zu können (siehe Abbildung 10).

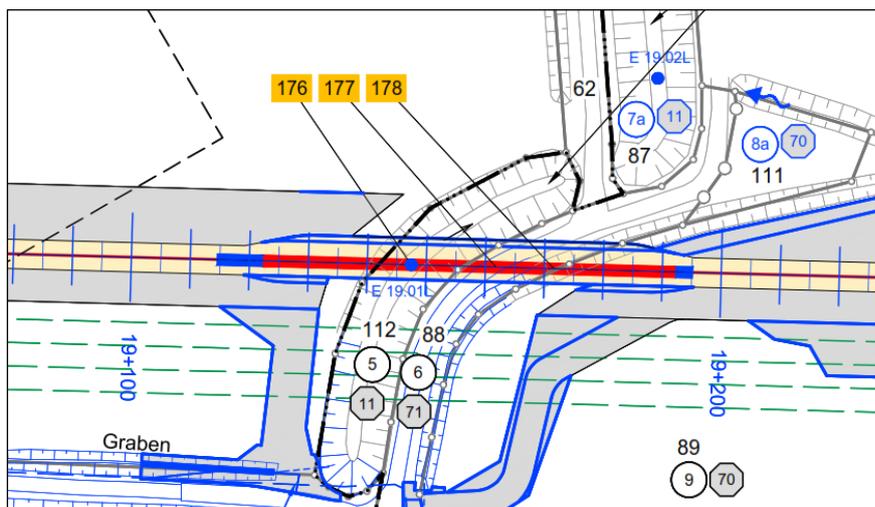


Abbildung 10: Verlegung des Schutzstreifens (Auszug aus Anlage 4.1 Blatt 29)

Die Bohrung im HDD zur Kreuzung der Straße Brustwehr der Gemeinde Sankt Michaelisdonn (Kreuzung Nr. 292 - 297 gemäß Anlage 6.2) wird von ihrem bisherigen östlichen Ende bis km 30+298 verlängert (Kreuzung Nr. 292 - 298 gemäß Anlage 6.2). Die Verlängerung der Bohrung wird erforderlich, da im Falle der festgestellten offenen Bauweise im Bereich des schleifenden Schnitts von einem Grenzgraben (Kreuzung Nr. 298 gemäß Anlage 6.2) zur Einhaltung der Mindestüberdeckung Kabelgrabentiefen von mehr als 2,3 m mit entsprechend großen Bodenaushubmassen, Arbeitsflächen und umfangreichen Maßnahmen für Wasserhaltung unausweichlich wären. Mit der nunmehr vorgelegten Planung verbreitert sich zwar der dauerhafte Schutzstreifen im Bereich der Bohrungsverlängerung, hingegen entfallen jedoch im Abschnitt der Bohrung umfangreiche temporäre Arbeitsflächen (siehe Abbildung 11).

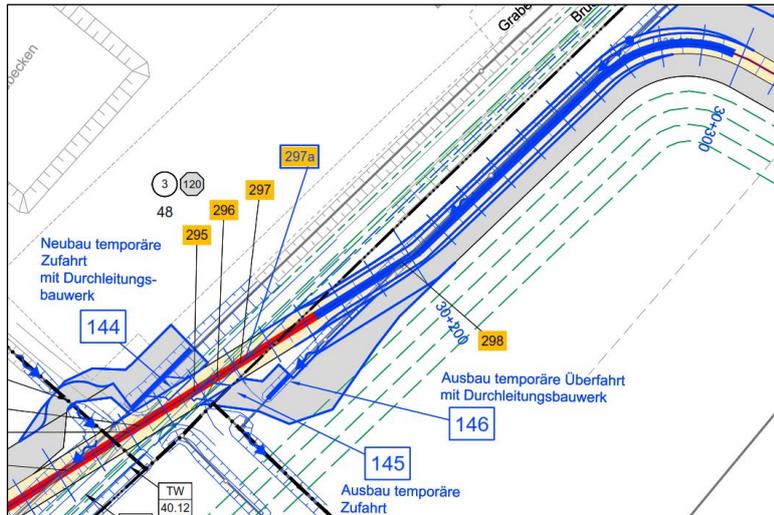


Abbildung 11: Bohrungsverlängerung mit Anpassung der Schutzstreifenbreite (Auszug aus Anlage 4.1 Blatt 48)

3.10 Änderungen im dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (Zusammenlegung von Bohrungen im HDD)

Zur Minimierung von Behinderungen für den Bauablauf und aus Gründen der räumlichen Nähe einzelner benachbarter Bohrungen im HDD werden einzelne Bohrungen im HDD in bestimmten Kreuzungsbereichen zusammengelegt. Dies betrifft die Bohrungen im Bereich der Kreuzungen Nr. 154 und Nr. 155 - 165 (siehe Anlage 4.1 Blatt 27), der Kreuzungen Nr. 211 und Nr. 212 (siehe Anlage 4.1 Blätter 33 und 34), der Kreuzungen Nr. 227 und Nr. 228 - 231 (siehe Anlage 4.1 Blatt 36) und der Kreuzungen Nr. 284, Nr. 285 und Nr. 288 (siehe Anlage 4.1 Blatt 47). In der Folge entfallen in diesen Bereichen nicht mehr benötigte, temporäre Arbeitsflächen unter anderem für Wendeanlagen, Baustraßen, Bodenlagerung, etc. (siehe Abbildung 12). Die Breite des dauerhaften Schutzstreifens der Landkabeltrasse hingegen wird infolge der geänderten Bauweise entsprechend verbreitert.

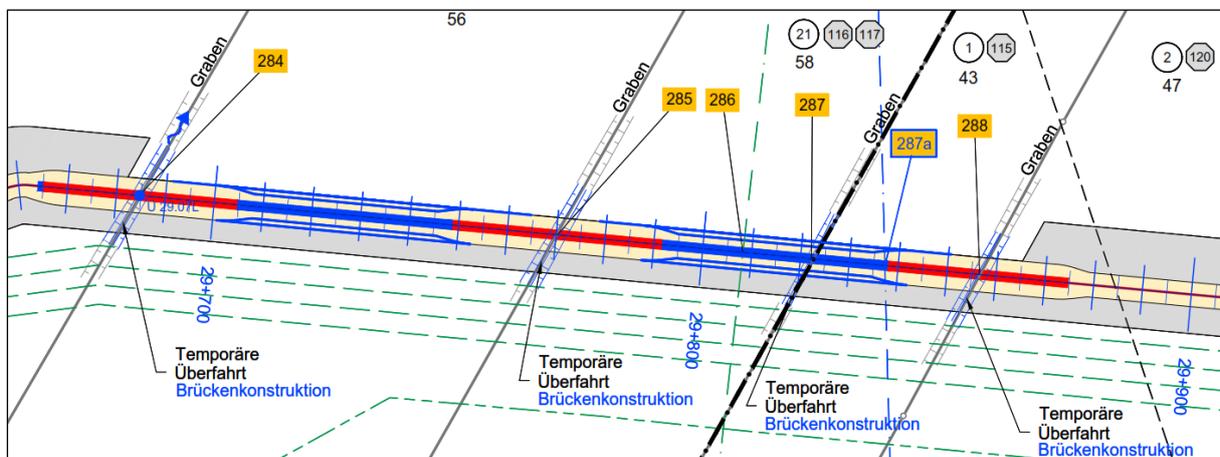


Abbildung 12: Zusammenlegung von Bohrungen im HDD (Auszug aus Anlage 4.1 Blatt 47)

3.11 Änderungen der Stationierung der Landkabeltrasse

Die Stationierung der Landkabeltrasse wird von km 17+022 (Position der Kabelmuffe 16) bis km 30+485 (spätere Position der Kabelmuffe 28) an die bereits festgestellte Achse angepasst. Bei km 30+485 wird zunächst eine entsprechende Übergangsstation definiert (km 30+485 neu \leftrightarrow km 30+593 alt).

Entsprechend wird im Abschnitt der Landkabeltrasse von km 42+850 (spätere Position der Kabelmuffe 39) bis km 43+668 (spätere Position der Kabelmuffe 40) verfahren. Am Beginn und Ende dieses Abschnittes der Landkabeltrasse werden ebenfalls entsprechende Übergangsstationen definiert (km 42+850 neu \leftrightarrow km 30+593 alt bzw. km 43+668 neu \leftrightarrow km 43+817 alt).

Es handelt sich somit um formale und nicht um technische Änderungen.

3.12 Änderung von temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich von Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH

Die für Bauverkehre zur Benutzung vorgesehenen Straßen und Wege gemäß FStrG und StrWG SH wurden nach Maßgabe der jeweils zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge verkehrsplanerisch und -technisch überprüft. Daraus ergeben sich Erfordernisse hinsichtlich geänderter oder ergänzender temporärer Flächeninanspruchnahmen in diesen Bereichen in Verbindung mit Maßnahmen zum Ausbau und zur Ertüchtigung von Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH auf gerader Strecke.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen in den jeweiligen Abschnitten der Landkabeltrasse werden die o. g. Maßnahmen zum Ausbau und zur Ertüchtigung von Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH vollständig wieder zurück gebaut und sämtliche in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in einer dem ursprünglichen Zustand entsprechenden Form wiederhergestellt.

Die antragsgegenständlichen Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen sind Gegenstand der Anlage 8.4 (Wegeertüchtigung und -ausbau).

3.13 Änderung von temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich von temporären Zufahrten an Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH

Zur unmittelbaren verkehrlichen Erschließung des Arbeitsstreifens der Landkabeltrasse wird im Bereich der Schnittstellen zwischen öffentlichen Straßen und weiterführenden Baustraßen in der Regel der Neu-, Aus- oder Umbau bzw. die Ertüchtigung von Zufahrten zur Nutzung durch den Bauverkehr als Baustellenzufahrt erforderlich. Insbesondere unter Beachtung der fahrgeometrischen Erfordernisse der zum Einsatz kommenden Baustellenfahrzeuge sind die in der Regel zur Benutzung vorgesehenen, vorhandenen Feldzufahrten nicht ausreichend

dimensioniert. Das macht je nach örtlicher Situation mehr oder weniger umfangreiche temporäre Ertüchtigungs- oder Ausbaumaßnahmen erforderlich, die mit zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen einhergehen.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen in den jeweiligen Abschnitten der Landkabeltrasse werden die o. g. Maßnahmen zum Neu-, Aus- oder Umbau bzw. zur Ertüchtigung von Zufahrten vollständig wieder zurück gebaut und sämtliche in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in einer dem ursprünglichen Zustand entsprechenden Form wiederhergestellt.

Der aus den Maßnahmen zum Neu-, Aus- oder Umbau bzw. zur Ertüchtigung von Zufahrten resultierende Mehrflächenbedarf ist der Anlage 4.1 (Lage- und Grunderwerbsplan) zu entnehmen. Hinsichtlich der detaillierteren Straßenbauplanungen wird auf die Anlagen 8.5 (Zufahrten an klassifizierten Straßen) und 8.6 (Zufahrten an Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen) verwiesen.

4 Landkabeltrasse - Landabschnitt Nord-Ostsee-Kanal

4.1 Änderungen und Ergänzungen auf der Westseite des NOK

Antragsgegenständlich ist der Abtrommelplatz Nr. 15 auf der K1 (Blangenmoorer Straße) in Höhe km 1+536 im Abschnitt 020 (siehe Anlage 4.1 Blatt 67a). Bauliche Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang nicht geplant. Während der Belegung des Abtrommelplatzes Nr. 15 ist eine Vollsperrung der K1 (Blangenmoorer Straße) geplant, wobei eine Durchfahrt für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge gewährleistet wird.

In Verbindung mit den gegenüber den vor- und nachgelagerten Einbauabschnitten der Hochspannungs-Gleichstrom-Kabel zeitlich vorgezogenen Kabelzügen im Kreuzungsbereich zwischen der Landkabeltrasse und dem NOK wird die spätere Position der Kabelmuffe 39 angegeben (siehe Anlage 4.1 Blätter 67 und 68). Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auf die Erläuterungen im Kapitel 3.11 verwiesen.

4.2 Änderungen und Ergänzungen auf der Ostseite des NOK

In Verbindung mit den gegenüber den vor- und nachgelagerten Einbauabschnitten der Hochspannungs-Gleichstrom-Kabel zeitlich vorgezogenen Kabelzügen im Kreuzungsbereich zwischen der Landkabeltrasse und dem NOK wird die spätere Position der Kabelmuffe 40 angegeben (siehe Anlage 4.1 Blätter 68, 69 und 69a). Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auf die Erläuterungen im Kapitel 3.11 verwiesen.

Weiterhin werden zur Abwicklung von Bauverkehren im Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse bzw. zur Kreuzung der Entwässerungsleitung EW 0.15 (Kreuzung Nr. 516a gemäß Anlage 6.2) zwischen km 43+563 und km 43+614 bzw. km 43+637 und km 43+644 Schutzrohre in offener Bauweise verlegt (siehe Anlage 4.1 Blätter 68, 69 und 69a).

In Verbindung mit der Ableitung von Abwässern aus Wasserhaltungsanlagen werden zur Erreichung der geplanten Einleitungsstellen mit fliegenden Schlauchleitungen ergänzende temporäre Inanspruchnahmen ausgewiesen (siehe Anlage 4.1 Blätter 68, 69 und 69a).

5 Wasserwirtschaftliche Belange

Mit dem PFB sowie den zwischenzeitlich ergangenen Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlüssen gemäß Kapitel 1 wurden die relevanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Errichtung der Landkabeltrasse Deutschland zwischen dem Anlandungspunkt nördlich von Büsum und dem Netzanschlussknoten im Bereich des Umspannwerkes Wilster West in der Gemeinde Nortorf genehmigt.

Der vorliegende Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens beinhaltet als Folgeänderungen aus den in Kapiteln 1 bis 4 beschriebenen technischen Änderungen am festgestellten Plan aus wasserwirtschaftlicher Sicht u. a. die nachfolgenden Planungen:

- Änderung des Entwässerungskonzeptes der Landkabeltrasse (Anlage 9.2) hinsichtlich der Beseitigung von Niederschlagswasser gemäß DIN EN 16323 infolge der antragsgegenständlichen Änderungen bei den temporären Flächeninanspruchnahmen im weiteren und näheren Umfeld der Landkabeltrasse bzw. im Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse entsprechend der Definition gemäß Anlage 9.2.1 gegenüber dem festgestellten Plan.
- Änderung des Entwässerungskonzeptes Landkabeltrasse (Anlage 9.2) hinsichtlich der Beseitigung von Abwässern aus Wasserhaltungsanlagen im Bereich der Landkabeltrasse Deutschland infolge der antragsgegenständlichen Änderungen bei den Bohrungen im HDD gegenüber dem festgestellten Plan.
- Änderung und Ergänzung von geplanten bzw. wesentliche Änderung von vorhandenen Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG (offen oder verrohrt) im Sinne des § 36 WHG, auf die die Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 LWG SH Anwendung finden bzw. in oder an unterirdischen landwirtschaftlichen Entwässerungssystemen, die z. B. in Anlehnung an DIN 1185 ausgeführt wurden, im Zuge der verkehrlichen Erschließung der Baufelder (hier: „Entwässerungssysteme ohne Gewässereigenschaft im wasserrechtlichen Sinne“).
- Änderung und Ergänzung von geplanten bzw. wesentliche Änderung von vorhandenen Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG (offen oder verrohrt) und § 36 WHG, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 LWG SH in Verbindung mit § 40 Abs. 2 LWG SH als kleine Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung einzustufen sind und auf die die Bestimmungen des § 56 LWG SH Anwendung finden, im Zuge der verkehrlichen Erschließung der Baufelder (hier: „kleine Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“).
- Änderung und Ergänzung von geplanten bzw. wesentliche Änderung von vorhandenen Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG (offen oder verrohrt) und § 36 WHG, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 LWG SH als Gewässer II. Ordnung einzustufen sind und auf die die Bestimmungen des § 56 LWG SH Anwendung finden, bzw. von

geplanten Anlagen innerhalb von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 38a LWG SH oder innerhalb von satzungsgemäßen Schutzstreifen von Wasser- und Bodenverbänden im Zuge der verkehrlichen Erschließung der Baufelder (hier: „Gewässer II. Ordnung“).

Hinsichtlich der mit den vorstehenden Planungen einhergehenden Genehmigungserfordernisse wird, soweit nachstehend keine weitergehenden Erläuterungen erfolgen, an dieser Stelle zunächst auf die Erläuterungen im Kapitel 3.2 der Anlage 1 verwiesen.

Hinsichtlich der Änderungen im Entwässerungskonzept Landkabeltrasse im Zusammenhang mit der Beseitigung von Niederschlagswasser und Abwässern aus Wasserhaltungsanlagen wird an dieser Stelle zunächst auf die Anlage 8.4 und Anlage 9.2 verwiesen.

Gemäß Ziffer 1.2 des PFB steht die Entscheidung über die Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwässern aus Wasserhaltungsanlagen im Bereich der Landkabeltrasse Deutschland unter dem Vorbehalt, dass die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, deren Grenzgräben ausweislich des festgestellten Planes für die Weiterleitung des im Baufeld anfallenden Niederschlagswassers und der Abwässer aus Wasserhaltungsanlagen zu den planfestgestellten Einleitungsstellen dienen, dieser Nutzung zustimmen. Die in diesem Zusammenhang zur Benutzung vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen, Entwässerungssysteme ohne Gewässereigenschaft im wasserrechtlichen Sinne und kleinen Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind vorliegend in den Anlagen 4.1, 5.2 und 9.2.3 ausgewiesen.

In Verbindung mit der Beseitigung von Niederschlagswasser, das gemäß den Anlagen 8.4 und 9.2 im Bereich von temporären Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen an Straßen und Wegen im Sinne des FStrG und StrWG SH im weiteren Umfeld der Landkabeltrasse gemäß der Definition in der Anlage 9.2.1, gemäß Anlage 9.2 im Bereich von temporären Baustellenzufahrten und Baustraßen im näheren Umfeld der Landkabeltrasse gemäß der Definition in der Anlage 9.2.1 und gemäß Anlage 9.2 im Bereich von temporären Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen im Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse gemäß der Definition in der Anlage 9.2.1 anfällt, gilt im Falle der Ab- und Einleitung in oberirdische Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG grundsätzlich eine Benutzung von oberirdischen Gewässern im Sinne des § 9 WHG in Verbindung mit § 8 LWG SH darstellt. Soweit jedoch die Voraussetzungen des § 25 WHG (Gemeingebrauch von oberirdischen Gewässern) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 3 LWG SH (Gemeingebrauch) und § 21 Abs. 1 Nr. 1 lit. a LWG SH (Erlaubnisfreie Benutzungen) erfüllt werden, ist die Ab- und Einleitung von Niederschlagswasser, das in den o. g. Bereichen anfällt, als genehmigungsfrei anzusehen und bedarf keiner gesonderten Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG in Verbindung mit § 10 LWG SH. Hiervon un-

berührt bleiben die privatrechtlich erforderlichen Gestattungen zur Benutzung von Grundstücken sowie die einschlägigen Satzungen der betroffenen Wasser- und Bodenverbände.

Im Falle der Ab- und Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser gemäß § 3 Nr. 3 WHG gilt, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser gemäß § 3 Nr. 3 WHG mittels schadloser Versickerung ebenfalls grundsätzlich eine Benutzung im Sinne des § 9 WHG in Verbindung mit § 8 LWG SH von einem Wasserkörper gemäß § 3 Nr. 6 WHG darstellt. Soweit jedoch die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 WHG (Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 25.05.2002 (GVBl. Nr. 7 vom 27.06.2002, S. 122) und § 21 Abs. 1 Nr. 3 lit. a LWG SH (Erlaubnisfreie Benutzungen) erfüllt werden, ist die schadlose Versickerung von Niederschlagswasser, das in den o. g. Bereichen anfällt, als genehmigungsfrei anzusehen und bedarf keiner gesonderten Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG in Verbindung mit § 10 LWG SH. Hiervon unberührt bleiben die privatrechtlich erforderlichen Gestattungen zur Benutzung von Grundstücken.

In Verbindung mit der Beseitigung von Abwässern aus Wasserhaltungsanlagen, das in offenen Kabelgräben und Baugruben gemäß DIN 4124 im Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse gemäß der Definition in der Anlage 9.2.1 anfällt, gilt, dass das temporäre Entnehmen, Fördern und Ableiten von Grundwasser gemäß § 3 Nr. 3 WHG einerseits sowie das Ab- und Einleiten von Grund- und Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG andererseits jeweils für sich genommen Benutzungen von Gewässern im Sinne des § 9 WHG in Verbindung mit § 8 LWG SH darstellen. Soweit jedoch die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers - Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 lit. b LWG SH (Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers), § 25 WHG (Gemeingebrauch von oberirdischen Gewässern - Schadloses Einleiten von Niederschlagswasser) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 LWG SH (Gemeingebrauch - Einleiten von Grund- und Quellwasser sowie Niederschlagswasser) und § 21 Abs. 1 Nr. 1 lit. a LWG SH (Erlaubnisfreie Benutzungen - Einleiten von Grund- und Quellwasser sowie Niederschlagswasser) erfüllt werden, ist die temporäre Entnahme von Grundwasser und das anschließende Einleiten von Grund- und Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG als genehmigungsfrei anzusehen und bedarf keiner gesonderten Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG in Verbindung mit § 10 LWG SH. Hiervon unberührt bleiben die privatrechtlich erforderlichen Gestattungen zur Benutzung von Grundstücken sowie die einschlägigen Satzungen der betroffenen Wasser- und Bodenverbände.

Hinsichtlich der Änderung und Ergänzung von geplanten bzw. wesentlichen Änderung von vorhandenen Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG und der Änderung und Ergänzung von geplanten Erdaufschlüssen im Sinne des § 49 WHG in Verbindung mit § 7 LWG SH wird an dieser Stelle auf die Anlagen 4.1, 6.1, 8.4, 9.2, 9.3 und 12 verwiesen.

Bei den in diesem Kapitel beschriebenen Entwässerungssystemen ohne Gewässereigenschaft im wasserrechtlichen Sinne handelt es sich mit Ausnahme von unterirdischen landwirtschaftlichen Entwässerungssystemen grundsätzlich um oberirdische Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG. Auf Grundlage des § 2 Abs. 2 WHG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 LWG SH sind diese Gewässer jedoch von den weiteren Bestimmungen des WHG (mit Ausnahme des § 22 WHG) und LWG SH ausgenommen. Die Änderung und Ergänzung von geplanten bzw. wesentliche Änderung von vorhandenen Anlagen in oder an diesen oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG bedarf aus wasserrechtlicher Sicht somit keiner wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 56 LWG SH. Das in Verbindung mit baulichen Maßnahmen etwaig gegebene Erfordernis zur Durchführung weitergehender öffentlich-rechtlichen Verfahren, insbesondere mit Blick auf bau-, straßenbau- oder naturschutzrechtliche Belange bleibt von der vorstehend begründeten wasserrechtlichen Verfahrensfreiheit unberührt.

Bei den in diesem Kapitel beschriebenen kleinen Gewässern II. Ordnung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt es um oberirdische Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG, auf die die weiteren Bestimmungen des WHG und LWG SH vollumfänglich anzuwenden sind. Die Änderung und Ergänzung von geplanten bzw. wesentliche Änderung von vorhandenen Anlagen in oder an diesen oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG ist gemäß § 56 LWG SH daher genehmigungspflichtig. Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 38a LWG SH bestehen an diesen Gewässern gemäß § 38a Absatz 1 LWG SH nicht.

Bei den in diesem Kapitel beschriebenen Gewässern II. Ordnung handelt es um oberirdische Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG, auf die die weiteren Bestimmungen des WHG und LWG SH ebenfalls vollumfänglich anzuwenden sind. Es bestehen zudem an diesen Gewässern beidseitige Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 38a LWG SH mit einer Breite von jeweils 5 m bzw. beidseitige Schutzstreifen gemäß der Satzung des jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverbandes. Die Änderung und Ergänzung von geplanten bzw. wesentliche Änderung von vorhandenen Anlagen in oder an diesen oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG ist gemäß § 56 LWG SH genehmigungspflichtig. Weiterhin ist die dauerhafte Errichtung von Anlagen innerhalb von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 38a LWG SH, die den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, gemäß § 38 Absatz 4 WHG verboten und Bedarf der Erteilung

einer Befreiung gemäß § 38 Absatz 5 WHG. Darüber hinaus ist die Errichtung von Anlagen innerhalb von satzungsgemäßen Schutzstreifen entlang offener oder verrohrter Verbandsanlagen gemäß den Satzungen der betroffenen Wasser- und Bodenverbände verboten und Bedarf der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den betroffenen Wasser- und Bodenverband. Eine dauerhafte Errichtung von Anlagen, die den Abfluss nicht behindern und nicht fortgeschwemmt werden können, sowie die temporäre Errichtung von Anlagen innerhalb von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 38a LWG SH ist hingegen aus wasserrechtlicher Sicht mit Verweis auf § 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG zulässig und daher genehmigungsfrei.

Die temporären Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG bzw. innerhalb von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 38a LWG SH und/oder innerhalb von satzungsgemäßen Schutzstreifen von Wasser- und Bodenverbänden werden nach Abschluss der Baumaßnahme im Zuge der Räumung der Baustelle vollständig wieder rückgebaut. Sämtliche in Anspruch genommenen Flächen und Gewässerprofile werden anschließend in einer dem ursprünglichen Zustand entsprechenden Form reprofiliert und im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß wiederhergestellt. Die dauerhaft zu erhaltenden Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG bzw. innerhalb von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 38a LWG SH und/oder innerhalb von satzungsgemäßen Schutzstreifen von Wasser- und Bodenverbänden werden entsprechend den weiteren Erläuterungen in den Planfeststellungsunterlagen betrieben und instand gehalten (siehe Anlage 6.1).

Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass nach Abschluss der Baumaßnahme die ursprüngliche Funktionsfähigkeit der oberirdischen Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG, in oder an denen Anlagen errichtet, betrieben und ggf. rückgebaut worden sind, wieder gegeben ist.

Die Baulast und Unterhaltungsverpflichtung für Kreuzungsbauwerke in Gewässern II. Ordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 LWG SH obliegt gemäß § 50 Abs. 1 LWG SH i.V.m. § 38 Abs. 1 Nr. 1 LWG SH im Zeitraum von der Errichtung bis zum ordnungsgemäßen Rückbau der Bauwerke der Vorhabenträgerin bzw. ihrem Rechtsnachfolger.

Das Vorhaben und die zu seiner Errichtung erforderlichen Bauarbeiten sind in diesem Erläuterungsbericht beschrieben. Soweit hiervon das Erfordernis der Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, von Befreiungen, Ausnahmegenehmigungen oder Zustimmungen bzw. der Gestattung ausgeht, sind diese Gegenstand der Planfeststellung und werden hiermit beantragt. Ggf. beinhaltet diese Unterlage auch die Anzeige nach § 49 WHG (Erdaufschlüsse). Hinsichtlich einer detaillierten Beschreibung aller von dem vorliegenden Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens berührten wasserwirtschaftlichen Belange wird an dieser Stelle auf die Erläuterungen in der Anlage 9 verwiesen.

6 Naturschutzfachliche Belange

6.1 Änderung am Kompensationsbedarf

Für die in Verbindung mit dem vorliegenden Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens zusätzlichen, unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Umwelt sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

In Anlage 7.1 wird die Kompensationsberechnung für die Landkabeltrasse (Seite 210 Tabelle 13) an die geänderten Flächeninanspruchnahmen angepasst. Daraus ergibt sich insgesamt ein um 931 m² erhöhter Kompensationsbedarf, der über Ökopunkte aus dem Ökokonto Eiderstedt 5, Teilfläche Tating gedeckt wird (siehe Anlage 7.1 Seiten 213a und Seite 213b (Tabelle 16)).

In Anlage 7.2 des LBP werden die Karte 3 (Bestand und Planung /Konflikte und Maßnahmen) Blätter 26 bis 49 und die Karte 4 (Ausgleich und Ersatz) Blätter 1 (Übersicht) und 8 (Eiderstedt 5, Teilfläche Tating) entsprechend angepasst.

Weiterhin wird auch die Kompensationsberechnung in der Anlage 1 Seite 16 entsprechend korrigiert.

6.2 Änderung von Maßnahmenblättern zum LBP

In Anlage 7.1 Anhang 1 werden die folgenden Maßnahmenblätter um die Änderungsinhalte der geänderten Objektplanung ergänzt.

- **M9 V/AS: Absuchen gequerrer Gräben nach Amphibienlaich und Amphibien**

Ergänzt wird das Absuchen gequerrer Gräben nach Amphibienlaich und Amphibien im Bereich temporärer Grabenüberfahrten, die mittels Grabenverrohrung hergestellt werden. Bei der Stationierung der Maßnahmen erfolgt eine formale Änderung entsprechend den Ausführungen im Kapitel 3.11 zur Änderung der Stationierung der Landkabeltrasse.

- **M10 V/AS: Aufstellen von Amphibienzäunen**

Es erfolgt eine formale Änderung der Stationierung der Maßnahme (hier BE-Flächen am NOK) entsprechend den Ausführungen im Kapitel 3.11 zur Änderung der Stationierung der Landkabeltrasse.

- **M12 V/AS: Röhrichtmahd zum Schutz von Röhrichtbrütern**

Ergänzt wird die Röhrichtmahd im Bereich temporärer Grabenüberfahrten. Dabei erfolgt eine formale Änderung der Stationierung der Maßnahmen entsprechend den Ausführungen im Kapitel 3.11 zur Änderung der Stationierung der Landkabeltrasse.

- **M15 V: Trennung von Gehölzbeständen und Arbeitsflächen**

Das Blatt wird um die diesbezüglichen Maßnahmen im Bereich eines Weidengebüsches zwischen km 16+055 und km 16+060 sowie zweier Alleebäume entlang der L 153 zwischen km 17+770 bis km 17+775 ergänzt.

Es erfolgt eine formale Änderung der Stationierung der Maßnahmen entsprechend den Ausführungen im Kapitel 3.11 zur Änderung der Stationierung der Landkabeltrasse.

- **M18 V/AS FFH: Bauzeitbeschränkung in sensiblen Bereichen an Land**

Es erfolgt eine formale Änderung der Stationierung der Maßnahme für den Bereich der Miele entsprechend den Ausführungen im Kapitel 3.11 zur Änderung der Stationierung der Landkabeltrasse.

- **M19 V: Naturschutzfachliche Baubegleitung**

Es erfolgt eine formale Änderung der Stationierung der Maßnahme für den Bereich des NOK entsprechend den Ausführungen im Kapitel 3.11 zur Änderung der Stationierung der Landkabeltrasse.

- **M20b V/AS Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzbrütern**

Das Blatt wird um die diesbezüglichen Maßnahmen im Bereich eines Weidengebüsches bei km 24+005 sowie zweier abgestorbener Jungbäume an der K6 bei km 28+230 ergänzt. Dabei erfolgt eine formale Änderung der Stationierung der Maßnahmen entsprechend den Ausführungen im Kapitel 3.11 zur Änderung der Stationierung der Landkabeltrasse.

- **M27 E Ökokonto Nr. 5, Eiderstedt (Teilfläche Tating)**

Das Grundstück, gelegen in der Gemarkung Tating Flur 20 Flurstück 7, wird ergänzt und die Anpassung der Ökopunkte vorgenommen.

6.3 LBP Wegekonzept und Ergänzung von Plänen

In Anlage 7.2 Anhang 2 wird die Kompensationsberechnung (Seite 4a Tabelle 2) infolge der antragsgegenständlichen Änderungen und Ergänzungen im Bereich des Wegekonzeptes angepasst.

In Anlage 7.2 Anhang 2 Karte 3 werden die Pläne zur Lage der Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen ergänzt (Maßnahmen A-1029 bis A-1039).

6.4 Aktualisierung artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen des vorliegenden Antrags auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens wird die artenschutzrechtliche Prüfung in der Anlage M 2.7 im räumlichen Geltungsbereich des Antrags auf Aktualität geprüft und die Prüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen

Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für die ökologische Gilde der Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern in Bezug auf die geplante Rodung eines Weidengebüsches bei km 24+005 sowie zweier abgestorbener Jungbäume an der K6 bei km 28+230 ergänzt.